

## Warenlagerung in der Autoeinstellhalle

In Einstellhallen eingelagerte brennbare Waren erhöhen das **Brandrisiko** um ein Vielfaches. Damit keine unnötigen Brandgefahren entstehen, dürfen Einstellhallen nicht für andere Zwecke (z. B. als Werkstätten oder Lagerräume) benützt werden.

Nach den **Brandschutzvorschriften** darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeugs benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0,5 m<sup>3</sup> Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1.0 m<sup>3</sup> Inhalt aufbewahrt werden.



### Gestattet

- Brennbarer Kasten maximal 0,5 m<sup>3</sup> Inhalt oder nicht brennbarer Kasten von maximal 1.0 m<sup>3</sup> Inhalt
- ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Windsurfer, Leitern und dergleichen

### Nicht gestattet

- Cheminéeholz, Altpapier, Kehricht, Harassen und dergleichen
- Holz- oder Möbellager und dergleichen
- Mehr als ein Kasten oder grösserer Kasten als maximal 0,5 m<sup>3</sup> / 1.0 m<sup>3</sup>
- Lagern und Umfüllen von Treibstoff
- Reparaturarbeiten
- Gasflaschen

- **Achten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit auf eine gute Ordnung**
- **Halten Sie die Ausgänge und Fluchtwege jederzeit frei**
- **Löscheinrichtungen müssen stets ungehindert benützbar sein**